

**Anne Brorhilker; Traudl Büniger:
Cum/Ex, Milliarden und Moral.
Warum sich der Kampf gegen
Wirtschaftskriminalität lohnt.**
München: Heyne 2025. 271 S. Print-Ausg.:
ISBN 978-3-453-21911-3 € 24,00

Die Ex-Oberstaatsanwältin *Anne Brorhilker* gibt einen Einblick in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, wie sie die wenigsten kennen. Statt um Mord und Totschlag geht es um Geld – um sehr viel Geld. Dabei gelingt es ihr, in der unaufgeregten Erzählung ihres Alltags eine ganz eigene Spannung zu erzeugen. Diese besteht nicht nur darin, ihre Arbeit an einem Fall zu schildern, der zu Beginn einen Schaden von etwa 460 Millionen Euro vermuten ließ und schlussendlich bei 40 Milliarden Euro landete. Im Kontrast hierzu muss sie für die Vorbereitung von 280 Durchsuchungen in 14 europäischen Staaten zum Druck der Beschlussausfertigungen von 7.000 Seiten mit einem langsamen „Büromöhrchen“ auskommen. Auf der Gegenseite steht eine Macht, die mit großem personellem und intellektuellem Aufwand betrügerische Kreisgeschäfte zur Generierung ungerechtfertigter Steuererstattungen als „Markteffizienzen“ darstellt, durch Platzierung von Fachaufsätzen und Buchveröffentlichungen eine herrschende Meinung darzustellen versucht und vor der Beeinflussung des Gesetzgebers nicht zurückschreckt. En passant wirft Brorhilker immer wieder einen Blick auf den Zustand der deutschen Justiz. Richter und Staatsanwälte werden im Alter von Mitte/Ende 20 in den Staatsdienst eingestellt und haben in der Regel nicht – wie die Berufskollegen in den meisten ausländischen Staaten – vor ihrer staatlichen Tätigkeit praktische Erfahrungen als Anwalt oder in der Wirtschaft gesammelt. Sie beschränkt sich nicht nur auf die Darstellung des reinen Kriminalfalles – der auch dann ein solcher ist, wenn die Tat in teuren Anzügen und Seidenkrawatten begangen wird –, sondern setzt ihre Ermittlungen in den gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenhang, in dem sie zu verstehen sind. Dem Leser wird zudem ein kritischer Blick auf den Gesetzgeber vermittelt, wenn dieser mit hehren Zielen wie „Entbürokratisierung“ operiert, mit der bloßen Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Akten aber zunächst einmal die beschleunigte Verjährung von Straftaten fördert. Das Buch ist mehr als nur die Schilderung einer strafbaren Handlung. Es schildert eine Lebenseinstellung maßloser Gier, die in kurzer Zeit mehr Schaden anrichtet als 100.000 Laddendiebe in ihrem ganzen Leben – sich aber weitgehender Achtung gewiss sein darf. (hl)

**Michael Keuchen: Veröffentlichung
von (automatisch) anonymisierten
Gerichtsentscheidungen.** Berlin: Duncker
& Humblot 2025. 719 S. (Internetrecht und
digitale Gesellschaft; Bd. 73) Print-Ausg.:
ISBN 978-3-428-19354-7 € 139,90

In einer Grundsatzentscheidung wies das BVerwG 1997 auf die verfassungsrechtliche Pflicht der Gerichte hin, ihre Entscheidungen öffentlich zugänglich zu machen. Weil gerichtliche Entscheidungen die gesetzlichen Regelungen nicht nur konkretisieren, sondern ggf. fortbilden, komme ihrer Veröffentlichung eine vergleichbare Bedeutung zu wie der Verkündung von Rechtsnormen. „Das Volk hat ein Recht zu wissen, welche Urteile in seinem Namen gesprochen werden“, postulierte der Rechtsanwalt *Christian Menschen* in einem Aufsatz des Jahres 2007 zu Veröffentlichungspflicht und -anspruch gerichtlicher Entscheidungen. Das BVerfG hat aus dem Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Zugang zu allen Gerichtsentscheidungen abgeleitet.

Der Anspruch – so die Ausgangsthese des Autors – hat sich unter dem Einfluss der Informationstechnologie noch einmal gewandelt. Mit der Einrichtung der Rechtsdatenbank *juris* war das Tor für eine weite Verbreitung von Entscheidungen geöffnet, das aber von den einzelnen Gerichtsbarkeiten nur sehr zögerlich und unterschiedlich durchschritten wurde. Insgesamt lag die Veröffentlichungsquote noch in den 2010er-Jahren bei durchschnittlich 2,3 % – allerdings zwischen den einzelnen Gerichtsbarkeiten und deren Instanzen höchst unterschiedlich. Durch die Entwicklung der KI wuchs der Wunsch nach Veröffentlichung aller Entscheidungen nicht nur bei der interessierten Bevölkerung und den fachlich mit der Rechtsprechung Befassten. Auch die Entwicklung der Technik, die mit diesen Urteilen und Beschlüssen „gefüttert“ wird, soll durch eine große Bandbreite an Entscheidungen vorangetrieben und einsatzbereit gemacht werden. Dabei stehen diese beiden Aspekte in wechselseitiger Beziehung, weil die technisch-strukturierte Aufbereitung die Möglichkeit zur Kenntnisaufnahme erweitert, was insbesondere im Strafrecht einen Bildungs- und Erziehungseffekt (als Generalprävention) erzeugen kann. Zugleich tritt die vermehrte Veröffentlichung in Konkurrenz zum Persönlichkeitsrecht der von den Entscheidungen betroffenen Personen. Dieser Konflikt soll durch die Anonymisierungspflicht der Gerichtsentscheidungen gelöst werden. Sowohl quantitativ wie qualitativ entsteht dadurch das Problem zu entscheiden, in welchem Umfang welche Daten in einem Urteil unkenntlich zu